

31. Juli 2023

Eingegangen
Posteingangsscanstelle 1

Stadt Bergkamen * Der Bürgermeister * 59179 Bergkamen

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Landesplanungsbehörde
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Stadtplanung

E-Mail: Planungsamt@bergkamen.de

Anschrift:

Postfach 1560
59179 Bergkamen

Telefon: 02307/965-0

Telefax: 02307/69299

Internet: www.bergkamen.de

Dienstgebäude:

Rathausplatz 1
59192 Bergkamen

Bankverbindung:

Sparkasse Bergkamen

Öffnungszeiten:

Mo.-Fr. 8.30 – 12.00 Uhr

Mo., Do. 14.00 – 16.00 Uhr

IBAN:

DE05 4105 1845 0002 0200 06

BIC: WELADED1BGK

Datum
25.07.2023

**Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW;
Beteiligung der öffentlichen Stellen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den vorgelegten Unterlagen im Rahmen der 2. Änderung LEP wird seitens der Stadt Bergkamen vorbehaltlich der politischen Beschlussfassung wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzlich ist es problematisch, diese grundlegende und zukunftsgerichtete Thematik im Rahmen eines solchen kurzen und kurzfristigen Beteiligungsverfahrens zu behandeln. Eine eingehende Befassung mit dem Thema und insbesondere eine Beschlussfassung in der Sommerpause sind in der Kürze der Zeit nicht möglich. Gleichzeitig erzeugt aber die Errichtung von Windenergieanlagen und Freiflächen-Solarenergie eine Raumrelevanz in den Kommunen und wirkt unmittelbar auf die kommunale Planungshoheit.

Hinzu kommt, dass derzeit auf verschiedenen Ebenen parallel weitere Regelungsinstrumentarien in Kraft treten, die in diese Thematik hineinspielen. Zu nennen ist hier etwa das „Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 03. Juli 2023“ mit dem ein neuer Privilegierungstatbestand (§ 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB) eingeführt wurde. Auch befassen sich derzeit die EU-Mitgliedsstaaten mit einer umfassenden Neugestaltung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie (RED III). Diese Parallelität zum Beteiligungsverfahren ist ungünstig und lässt erwarten, dass auf LEP-Ebene ggf. weitere Anpassungen erforderlich werden.

Im Übrigen ergeht zu den einzelnen Zielen und Grundsätzen folgende Stellungnahme:

- Im Ziel 10.2-2 „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ (Synopsis, S. 1) werden für die Teilregionen in NRW verbindliche Flächenziele vorgeschrieben. Die Herleitung

dieser verbindlichen Flächenziele ist nicht nachvollziehbar und lässt Zweifel am Bestand und der Durchsetzbarkeit dieser Zielsetzung aufkommen. So werden z. B. die in Anspruch zu nehmenden Flächenpotenziale auf eine maximale Obergrenze von 75 % der in der jeweiligen Planungsregion insgesamt zur Verfügung stehenden Windenergiepotenziale gedeckelt, ohne dass hierfür Entscheidungskriterien genannt werden.

- Die Streichung des bisherigen **Grundsatzes 10.2-3 „Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen“** (Synopse, S. 4) von pauschal 1.500 m Abstand ist nachvollziehbar, da auch hier eine valide Berechnungsgrundlage nicht erkennbar war.
- Mit dem **Ziel 10.2-6 „Windenergienutzung in Waldbereichen“** (Synopse, S. 5) wird die Nutzung von Nadelwaldflächen für die Windenergie eröffnet. Gemäß **Grundsatz 10.2-7 „Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden“** (Synopse, S. 7), sind allerdings Waldflächen in Gemeinden mit weniger als 20 % Waldanteil ausgenommen, soweit planerisch vertretbar. Dieser einschränkende Grundsatz wird begrüßt, weil damit der Bedeutung des Waldes in den waldarmen Gemeinden Rechnung getragen wird.
- Bei **Ziel 10.2-8 „Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur“** (BSN) (Synopse, S. 7) stellt sich die Frage, ob hierdurch tatsächlich zusätzliche Potenzialflächen gewonnen werden. Im Allgemeinen werden BSN auf der nachgelagerten Planungsebene durch entsprechende Ausweisung als Naturschutzgebiet gesichert. In Naturschutzgebieten sind jedoch Vorranggebiete für die Windenergie ausgeschlossen. Insofern verbleiben hier nur die (wenigen) Flächen, bei denen die Ausweisung eines BSN als Naturschutzgebiet noch nicht umgesetzt ist.
- Gemäß **Ziel 10.2-12 „Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten“** (Synopse, S. 11) soll geprüft werden, inwiefern Windenergie in Industrie- und Gewerbegebiete integriert werden kann. **Grundsatz 10.2-18 „Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum“** sieht vor, dass Bauleitplanung Freiflächen-Solarenergienutzung im Siedlungsraum als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung unterstützt. Durch diese Vorgaben werden Siedlungsflächen, vor allem die ohnehin knappen gewerblichen Entwicklungsflächen, mit einem weiteren Nutzungsanspruch überlagert. Es sollte überdacht werden, ob dieses mit einer bedarfsorientierten Flächenausweisung vereinbar ist.
- **Ziel 10.2-14 „Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie“** (Synopse, S. 14) sieht vor, dass Regional- und Bauleitplanung für diese Anlagen im Freiraum möglich ist, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. **Grundsatz 10.2-17 „Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“** nennt zwar unter anderem Brachflächen und Flächen entlang bestimmter Verkehrsstrassen als besonders geeignet, grundsätzlich wird aber anders als bisher der gesamte Freiraum zunächst für diese Nutzung freigegeben. Bereits über die Änderungen im BauGB erfolgte im Januar 2023 eine Teilprivilegierung für die Nutzung solarer Strahlungsenergie an Infrastrukturtrassen. Die mit Ziel 10.2-14 nunmehr verbundene Ausweitung der Flächenkulisse widerspricht der

Maßgabe, dass der Außenbereich grundsätzlich vor einer weiteren Inanspruchnahme geschützt werden sollte. Diesem kommt gerade in dicht besiedelten Bereichen eine besondere Bedeutung zu. Daher sollte der Fokus vielmehr sein, vor einer zusätzlichen Inanspruchnahme des Freiraums zunächst vorgenutzte Flächen wie z. B. Brachflächen oder bereits versiegelte Flächen wie Dächer und Parkplätze in Anspruch zu nehmen.

Die Stellungnahme wird Ihnen parallel auch per E-Mail übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

